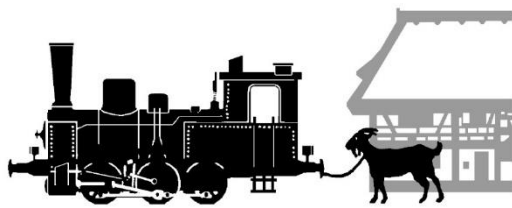


Satzung des

**Schwäbischen Eisenbahnverein e.V.**

**Dampfbahn Kürnbach**



**Schwäbischer  
Eisenbahnverein e.V.**  
**Dampfbahn Kürnbach**

Gegründet 1975 in Ochsenhausen

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 04.März 2023,  
diese Version ersetzt die Satzungsversion „Satzung2000.pdf“

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| <b>Abschnitt 1: Allgemeines</b>                 | 3  |
| § 1 Name, Wesen, Sitz                           | 3  |
| § 2 Grundsätze der Tätigkeit, Zweck des Vereins | 4  |
| § 3 Rechtsgrundlagen                            | 5  |
| <b>Abschnitt 2: Mitgliedschaften</b>            | 6  |
| § 4 Mitgliedschaft                              | 6  |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft                   | 7  |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder         | 8  |
| § 7 Verlust der Mitgliedschaft                  | 9  |
| <b>Abschnitt 3: Organe des Vereins</b>          | 10 |
| § 8 Organe, Amtsdauer                           | 10 |
| § 9 Das Organ Mitgliederversammlung             | 11 |
| § 10 Das Organ Vereinsrat und Vereinsvorstand   | 12 |
| § 11 Beschlüsse                                 | 13 |
| § 12 Wirtschaftsausschuss                       | 14 |
| <b>Abschnitt 4: Schluss Bestimmungen</b>        | 15 |
| § 13 Vereinsauflösung                           | 15 |
| <b>Abschnitt 5: Anhänge</b>                     | 16 |

## Abschnitt 1: Allgemeines

### § 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Schwäbischer Eisenbahnverein e. V. – Dampfbahn Kürnach", nachstehend kurz "SEV" genannt. Das Vereinsgelände ist angrenzend an das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnach, Griesweg 30, 88427 Bad Schussenried. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in 88454 Hochdorf, Im Kreuzäcker 4.  
Er ist ein rechtsfähiger Verein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm mit der Nummer VR640809 eingetragen.
- 1.2 Der Gerichtsstand für beide Teile ist Biberach an der Riß.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 55 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### Anhang zu 1.1 und 1.2:

|            |                                                                                              |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anschrift: | Amtsgericht Biberach<br>Alter Postplatz 4<br>88400 Biberach an der Riß                       |
| Postfach:  | Amtsgericht Biberach<br>Postfach 1256<br>88382 Biberach an der Riß                           |
| Telefon:   | (07351) 59-0                                                                                 |
| Telefax:   | (07351) 59-529                                                                               |
| E-Mail:    | <a href="mailto:poststelle@agbiberach.justiz.bwl.de">poststelle@agbiberach.justiz.bwl.de</a> |
| Internet:  | <a href="http://www.amtsgericht-biberach.de">www.amtsgericht-biberach.de</a>                 |
|            |                                                                                              |
| Anschrift: | Amtsgericht Ulm<br>Zeughausstraße 14<br>89073 Ulm                                            |
| Telefon:   | (0731) 189-0                                                                                 |
| Telefax:   | (0731) 189-2200                                                                              |
| E-Mail:    | <a href="mailto:poststelle@agulm.justiz.bwl.de">poststelle@agulm.justiz.bwl.de</a>           |
| Internet:  | <a href="http://www.amtsgericht-ulm.de">www.amtsgericht-ulm.de</a>                           |

## *§ 2 Grundsätze der Tätigkeit, Zweck des Vereins*

### 2.1 Der Verein hat den Zweck

- (1) Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu pflegen,
- (2) Studien über die Geschichte der Eisenbahn und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern,
- (3) wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten,
- (4) im Bereich des Freilichtmuseums Kürnbach zusammen mit dem Landkreis Biberach eine Dampfbahnanlage zu errichten und zu betreiben, um damit die Bahntechnik schwerpunktmäßig die Dampftechnik demonstrieren zu können,
- (5) durch aktive Jugendarbeit, Jugendliche mit der geschichtlichen Bedeutung der Eisenbahn im oberschwäbischen Raum vertraut zu machen.

### 2.2 Der Verein möchte seinen Zweck erreichen

- (1) durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
- (2) durch Veranstaltung von Studienfahrten,
- (3) durch Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
- (4) durch Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen,
- (5) durch den Bau funktionsfähiger Modelle, in erster Linie nach den Vorbildern von Lokomotiven und Wagen, die im oberschwäbischen Raum verkehrten,
- (6) durch fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, deren Ziel mit § 2.1 und § 2.2 übereinstimmen,
- (7) durch die Eröffnung einer Dampfbahnanlage gemäß § 2 Abs. 2.1(4).

### *§ 3 Rechtsgrundlagen*

- 3.1 Die Rechtsgrundlage des SEV sind die Satzung, bestehende Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Kassenordnung, Vereinsgeländeordnung usw.) sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Vereinsvorstand und Vereinsrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 3.2 Über Satzungsänderungen oder Fusionen mit anderen Vereinen kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über eine Fusion des Vereins müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 3.3 Satzungsänderungen oder Fusionen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgeschlagene Text der Änderung ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Ordnungen werden vom Vereinsrat beschlossen.
- 3.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
- 3.6 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur dem Verein eventuell gewährte Darlehen zurück. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder in sonstiger Weise begünstigt werden.

## Abschnitt 2: Mitgliedschaften

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche (aktive) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Sie sind in der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung stimmberechtigt und nehmen aktiv am Vereinsleben und den Fahrdiensten im Museumsdorf oder bei Auswärtsfahrten teil. Sie haben eigenständigen Zutritt zum Vereinsgelände sowie den Vereinsgebäuden und können die Anlage auch außerhalb der Öffnungszeiten eigenständig und kostenlos nutzen. Aktive Mitglieder erhalten vom SEV e.V. über Ihren Mitgliedsausweis eine Jahreskarte für das Museumsdorf Kürnbach.
- 4.2 Jugendliche Vereinsmitglieder sind Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Kinder von ordentlichen Mitgliedern können von ihren Eltern als Jugendmitglieder angemeldet werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur ein Stimmrecht für den Jugendgruppenleiter. Mit Erreichen der Volljährigkeit muss die Entscheidung für die aktive oder passive Mitgliedschaft getroffen werden. Jugendliche Mitglieder haben keinen eigenständigen Zutritt zu den Vereinsgebäuden. Sie erhalten vom SEV e.V. über Ihren Mitgliedsausweis eine Jahreskarte für das Museumsdorf Kürnbach. Die Jugendgruppe ist durch den Gruppenleiter im Vereinsvorstand vertreten. Der Jugendgruppenleiter wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.3 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient macht bzw. gemacht hat. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und haben die gleichen Rechte wie aktive Vereinsmitglieder. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann durch jedes Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Die Vorstandschaft entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.
- 4.4 Passive Vereinsmitglieder sind Mitglieder, die nicht unter Abs. 1-3 fallen. Sie sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Nutzung der Vereinsanlage sowie den Vereinsgebäuden sind für Sie nur während der Fahrtage oder zusammen mit einem aktiven Mitglied möglich. Die Nutzung der Anlage ist für Sie kostenlos. Passive Mitglieder erhalten vom SEV e.V. über Ihren Mitgliedsausweis eine Jahreskarte für das Museumsdorf Kürnbach.

## *§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft*

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Beschluss des Vereinsvorstandes für aktive und jugendliche Mitglieder kann frühestens nach 3 Monaten Probezeit in einer geheimen Abstimmung erfolgen.
- 5.2 Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins aus.
- 5.3 Die Aufnahme gilt als rechtswirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlagen) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind. Im Fall, dass keine Jahresbeiträge erhoben werden, gilt die Aushändigung des Mitgliedsausweises als rechtsgültige Aufnahme in den Verein.
- 5.4 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

## *§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 6.1 Die Mitglieder des Vereinsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Sachaufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt.
- 6.2 Die Mitglieder des SEV verpflichten sich durch ihre Anmeldung, tatkräftig an der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Sie sind bereit, mit allen Organen und Mitgliedern uneigennützig und unvoreingenommen zusammenzuarbeiten. Außerdem sind Eigentümer von Fahrzeugen gehalten, bei Veranstaltungen des SEV den Weisungen der Vereinsführung und deren Beauftragten Folge zu leisten.
- 6.3 Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten und durch die Beitragssatzung niedergeschriebenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SEV haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
- 6.4 Antrags- und Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder haben nur ein Antrags- und Stimmrecht im Bereich der Jugendgruppe. Förderer und passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.

## *§ 7 Verlust der Mitgliedschaft*

### 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres,
- (2) durch den Tod des Mitglieds,
- (3) bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vereinsrates in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit,
- (4) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung auf Beschluss des Vereinsrates mit einfacher Mehrheit.

### 7.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den SEV. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

### 7.3 Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des SEV muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

### Abschnitt 3: Organe des Vereins

#### *§ 8 Organe, Amtsdauer*

8.1 Organe des SEV e. V. sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) der Vereinsrat
- c) die Mitgliederversammlung

8.2 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier

8.3 Der Vereinsrat setzt sich zusammen:

- a) Vereinsvorstand
- b) 3 Beiräte
- c) Jugendgruppenleiter

8.4 Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.5 Die Amtsdauer in den Funktionen des SEV beträgt 2 Jahre. Um den Vereinsvorstand stetig funktionsfähig zu halten, wird in folgendem rollierendem System gewählt:

Gerade Jahre:

- Erster Vorsitzender
- Schriftführer
- Beiräte

Ungerade Jahre:

- Zweiter Vorsitzender
- Kassierer
- Jugendgruppenleiter

Die Umsetzung dieses Wahlverfahrens wird erstmalig in der Mitgliederversammlung 2023 angewandt.

## *§ 9 Das Organ Mitgliederversammlung*

9.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per Post oder E-Mail an alle Mitglieder, gelistet unter §4, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt folgende Aufgaben:

- a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliederabgaben für ordentliche (aktive) Mitglieder
- c) Festsetzung der Mitgliederabgaben für jugendliche Mitglieder
- d) Festsetzung der Mitgliederabgaben für passive Mitglieder
- e) Ehrungen

9.2 Mitgliederversammlungen können auch als „Online-Versammlungen“ durchgeführt werden.

9.3 Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
- c) Entlastung, Abberufung und Wahlen des Vorstandes, des Vereinsrats und der Kassenprüfer.

9.4 Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/10 aller aktiven Mitglieder oder der Vereinsrat dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand dieser Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

9.5 Anträge zu Mitgliederversammlungen oder Jahreshauptversammlungen sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich, per Post oder E-Mail bekannt zu geben.

## *§ 10 Das Organ Vereinsrat und Vereinsvorstand*

- 10.1 Der Vereinsrat leitet die Geschäfte des SEV. Er kann besondere Ausschüsse zu seiner Unterstützung aus dem Kreis seiner Mitglieder bilden.
- 10.2 Die beiden Vorsitzenden vertreten den SEV gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 10.3 Verfügungen, die den Verein mit mehr als 300,- EUR belasten, müssen vom Vereinsvorstand mit Mehrheit beschlossen werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten müssen grundsätzlich durch einen Beschluss im Vereinsvorstand beschlossen und durch den Schriftführer bzw. Kassierer schriftlich dokumentiert werden.
- 10.4 Der Vereinsrat kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über die Teilnahme bei Vereinsratssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmung.
- 10.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsratsmitgliedes (ausgenommen hiervon sind der 1. und 2. Vorsitzende) kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen des SEV sowie das übrige Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden (oder Vertreter) unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vereinsratsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- 10.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- 10.7 Vorstandssitzungen oder Vereinsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereinsrats dies mit mündlicher Begründung verlangt.
- 10.8 Jede ordentliche Vorstandssitzung oder Vereinsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vereinsvorstandsmitglieder (bei einer Vorstandssitzung) oder 5 Vereinsratsmitglieder (bei einer Vereinsratssitzung) anwesend sind.
- 10.9 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 10.10 Über jede Sitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu genehmigen. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle, soweit diese den Freigabevermerk tragen.

## *§ 11 Beschlüsse*

- 11.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 11.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 11.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.
- 11.4 Stimmenenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 11.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschluss Protokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

## *§ 12 Wirtschaftsausschuss*

- 12.1 Der Wirtschaftsausschuss besteht aus 2 ordentlichen und einem Ersatzkassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.2 In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatzkassenprüfer wird zum ordentlichen Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt dann wieder einen Ersatzkassenprüfer.

## **Abschnitt 4: Schluss Bestimmungen**

### *§ 13 Vereinsauflösung*

- 13.1 Der Verein kann nur mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder entscheiden, den Verein weiterzuführen.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen und Museumsmaterial an den Landkreis Biberach oder einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 Abs. 2.2 zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wird durch die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.
- 13.3 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandmitglieder sind die Liquidatoren.

## Abschnitt 5: Anhänge

### Anhang 1.1:

Aktuell amtierende Vereinsratsmitglieder, Stand 04.03.2023:

- a) 1. Vorsitzender: Florian Haber
- b) 2. Vorsitzender: Hans-Jürgen Amberg
- c) Kassierer: Dietmar Pudlo
- d) Schriftführer: Matthias Strotmann
- e) Beirat 1: Adolf Xeller
- f) Beirat 2: Reiner Dietrich
- g) Beirat 3: Franziskus Schreiber
- h) Jugendgruppenleiter: Sonja Schreiber